

Satzung

des Boxteam Langenargen e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Einberufung einer Generalversammlung.....	4
§ 9 Der Vorstand	5
§ 10 Haftung.....	6
§ 11 Auflösung des Vereins.....	6
§ 12 Datenschutzerklärung.....	7
1. Speicherung von Daten	7
2. Weitergabe der Daten an den Verband	7
3. Pressearbeit	7
4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner	8
5. Austritt aus dem Verein:	8
§ 13 Salvatorische Klausel.....	8

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Boxteam Langenargen e.V.**
1. Der Verein hat seinen Sitz in Langenargen und ist seit 2004 im Vereinsregister des Amtsgericht Tettang unter VR 803 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind „schwarz“ und „gold“.
3. Der Verein ist Mitglied im WLSB. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Der Verein ist Mitglied im BVBW und erkennt deren Satzungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Boxens und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie der Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit.
2. Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG und / oder einer Übungsleiterpauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und der angeschlossenen Verbänden an.
5. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt.
6. Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft ernannt. Benötigt wird eine 3/4 Mehrheit. Die neu ernannten Ehrenmitglieder sind in einer ordentlichen Generalversammlung bekannt zu geben und sind beitragsfrei.
7. Das Boxteam Langenargen e.V. zeichnet verdiente Mitglieder wie folgt aus und überreicht:
 - für eine 25-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in SILBER
 - für eine 40-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in GOLD
8. Ehrennadeln können auch wegen besonderer Verdienste zuerkannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch die Auflösung des Vereins
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären
3. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über 6 Monate in Verzug ist,

- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des WLSB oder WABV, dem der Verein als Mitglied angehört
 - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
4. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Generalversammlung beschlossen.
3. Der Jahresbeitrag wird im laufenden Geschäftsjahr entweder durch Rechnungsstellung oder durch Abbuchung von den Mitgliedern erhoben.
4. Bei Nichteinlösung der Lastschrift gehen die Unkosten zu Lasten des Säumigen. Nach erfolgloser Abbuchung kann ein Ausschluss vom Verein erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte vorbehält.
5. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Einberufung einer Generalversammlung

1. Jährlich muss mindestens eine Generalversammlung stattfinden.
2. Die Generalversammlung ist zuständig für die:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Kassiers
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kassiers
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bei Änderungen
 - Wahlen der Vorstandschaft

- Ggf. die Genehmigung des ausgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Sie wird einberufen vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am schwarzen Brett des Boxteam- Langenargen e.V. im Sportzentrum Langenargen.
 4. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden oder bei seinem Stellvertreter eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
 5. Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere über die Beschlüsse und Wahlen, ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 6. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Kassier
 - bis zu 4 Beisitzer

(die Beisitzer können hierbei u.a. auch die Bezeichnung Trainer, Technischer Leiter, Sportwart, Gerätewart oder Schriftführer tragen).

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Generalversammlung zuständig ist.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der Stellvertreter
- der Kassenführer

diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wenn möglich mehrheitlich oder gemeinsam. Grundsätzlich gilt aber Einzelvertretungsrecht.

7. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Generalversammlung nach Prüfung durch die Kassenprüfer Bericht zu erstatten.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstand, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Der Verein ist gegenüber dem Vorstand dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben; sie vertreten gemeinsam.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langenargen, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nicht-mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten an den Verband

Als Mitglied verschiedener Verbände, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Platzierung und Punktzahl).

3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Lokalpresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die betreffenden Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, am Aushang des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 18.07.2018 beschlossen.

Langenargen, den 18.07.2018

**Thomas Schuler
(1. Vorstand)**

**Berthold Bösch
(2. Vorstand)**